

Interpellation Kempfer-Au vom 21. Februar 2005
(Wortlaut anschliessend)

Begabtenförderung in der Volksschule

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. April 2005

Christoph Kempfer-Au stellt fest, dass im Gegensatz zu sonderpädagogischen Fördermassnahmen in der Volksschule die Begabtenförderung keine gesetzliche Grundlage habe. Es ermangle an einer klaren Regelung und an einer Strategie, welche Ziele anzustreben seien. Er stellt eine Reihe von Fragen zur Begabungsförderung allgemein und zu deren Finanzierung.

Die Regierung nimmt wie folgt Stellung:

Nach Art. 3 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) hat die Schule die Aufgabe, unterschiedliche Begabungen zu fördern und individuelle Neigungen zu berücksichtigen. Die Förderung aller Kinder gehört daher zum Grundauftrag der öffentlichen Volksschule. Die Schule hat mit Bildung und Erziehung einen doppelten Auftrag zu erfüllen: Individualisierung und Gemeinschaftsbildung. In diesem Spannungsfeld sind auch die Bedürfnisse besonders begabter und hochbegabter Kinder zu sehen. Aus dem prinzipiellen Recht auf angemessene Förderung lässt sich aber bei Kindern mit ausserordentlichen Begabungen nicht zwingend ein Anrecht auf eine besondere Art der Förderung oder bestimmte Massnahmen ableiten.

Begabungsförderung setzt voraus, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler ihren unterschiedlichen Begabungen entsprechend gefördert werden. Spricht man von *Begabtenförderung*, ist zu unterscheiden zwischen besonders Begabten und Hochbegabten. Die Anzahl besonders begabter Kinder und Jugendlicher ist relativ gross, die Anzahl hochbegabter Jugendlicher bewegt sich dagegen bloss in einem Bereich von ein bis zwei Prozent eines Jahrgangs.

In der Regel erfolgt die Förderung der Begabungen im Rahmen des ordentlichen Unterrichts durch innere Differenzierung. Hier geht es darum, besonderen Begabungen mittels zusätzlicher Anreize und anspruchsvolleren Inhalten gerecht zu werden. Moderne Unterrichtsmittel sind darauf ausgerichtet und bieten viele Möglichkeiten der inneren Differenzierung. Zu den Massnahmen der Begabtenförderung gehört das Überspringen einer Klasse: Nach Art. 31bis VSG kann der Schulrat ausserordentlich begabte und sozial reife Schülerinnen und Schüler mit Zustimmung der Eltern eine Klasse überspringen lassen. Rund dreissig bis vierzig Kinder überspringen jährlich eine Klasse, in den meisten Fällen mit gutem Erfolg. Für Kinder und Jugendliche mit Hochbegabung vor allem in den Bereichen Sport, Musik und Kunst existieren vereinzelt überregionale Angebote. In solchen Fällen ist es angezeigt, dass die Schulgemeinde den externen Schulbesuch ermöglicht. Die bestehenden Förderangebote sind jedoch begrenzt. In seltenen Fällen, wo hochbegabte Kinder mit konventionellen schulischen Massnahmen nicht gefördert werden können, besteht die Möglichkeit, ihnen den Besuch einer spezialisierten Privatschule zu ermöglichen, welche auf die individuelle Begabung zugeschnittene Förderung ermöglicht. Voraussetzung dafür ist ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes, das aufzeigt, dass der Verbleib in der ordentlichen Schulstruktur eine Schädigung des Kindes zur Folge hätte. In diesem Fall ist die Schulgemeinde verpflichtet, die Kosten im Umfang einer Sonderschulung zu übernehmen.

Für die – ergänzend zur Regelklasse – separative Förderung der besonders begabten und hochbegabten Schülerinnen und Schüler ausserhalb des normalen Klassenverbandes und ausserhalb der ordentlichen Stundentafel bietet sich als rechtliche Grundlage die Bestimmung im Volksschulgesetz an, wonach die Schule für Nachhilfeunterricht für Kinder mit Schulschwierigkeiten sorgt (Art. 34 Abs. 1 Bst. b VSG). Die Wirkung breit angelegter separativer Angebote zur Begabtenförderung ist allerdings umstritten. So werden auch von Elterngruppierungen hochbegabter Kinder Zweifel über deren Wirksamkeit angemeldet. Aus diesem Grund ist die Schaffung ausgedehnter Gefässe zur separativen Förderung besonders begabter und hochbegabter Kinder nicht vordringlich. Sie würde auf breiter Front auch die Ressourcen der Volksschule sprengen, da der Nachhilfeunterricht im genannten Sinn primär den Schülerinnen und Schülern mit schulischen Defiziten vorbehalten sein muss.

Immerhin besteht ein Bedürfnis, für den geringen Prozentsatz der Schülerinnen und Schüler, bei denen die Fördermöglichkeiten in der Regelklasse erschöpft sind, lokal und situativ separative Angebote zur Verfügung zu haben. Der Vorteil liegt darin, dass diese Förderung gleich wie die Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten parallel zum Unterricht in der Regelklasse erfolgen kann. Es ist vorgesehen, diese Angebote analog zu den defizitorientierten Förderangeboten mittels eines Pensenpools zu steuern. Damit werden sie limitiert und es kann verhindert werden, dass diese Angebote über Gebühr ansteigen.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Die Begriffe <besonders begabt> oder <hochbegabt> lassen sich nicht eindeutig und präzise verwenden, da es verschiedene Theorien über Begabung gibt. Die objektivste Form der Erfassung stützt sich auf den IQ ab. Diese Messmodelle lehnen sich an die sogenannte Normalkurve von Gauss an. Dieses Messmodell postuliert, dass rund 70 Prozent aller Menschen über durchschnittliche Fähigkeiten (IQ zwischen 85 und 115) verfügen. Aufgrund der Normalverteilung ist davon auszugehen, dass rund 15 Prozent der Bevölkerung besondere Begabungen besitzen, wovon lediglich rund 1 bis 2 Prozent als hochbegabt betrachtet werden können.

2. Die Frage der Förderung der Begabungen wird in den Kantonen unterschiedlich angegangen; ein detaillierter Vergleich ist schwierig. Die Koordination zwischen den Kantonen erfolgt im Rahmen einer Fachgruppe der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der Region Ostschweiz (EDK-Ost). In einzelnen Kantonen werden Spezialklassen für Hochbegabte in den Bereichen Musik, Kunst und Sport geführt. Bei Bedarf können in Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (sGS 211.83) – der auch der Kanton St.Gallen beigetreten ist – auch st.gallische Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Die separative Förderung von besonders Begabten ist in der Schweiz nicht weit verbreitet.

3./5. und 6. Gemäss einer Erhebung des Amtes für Volksschule aus dem Jahr 2003 gibt es in 46 Gemeinden separative Angebote zur Begabtenförderung. In diesen Gemeinden werden durchschnittlich ein Prozent der Schülerinnen und Schüler speziell gefördert. Insgesamt werden rund zwei Prozent der Mittel für Fördermassnahmen für die Begabtenförderung eingesetzt. Aktuell werden in Schulgemeinden, die separative Begabtenförderung betreiben, 0,5 Lektionen je 100 Schülerinnen und Schüler eingesetzt. Für defizitorientierte Fördermassnahmen in der öffentlichen Volksschule werden im ganzen Kanton gegen 50 Millionen Franken aufgewendet. Davon entfallen rund eine Million Franken auf separative Begabtenförderung.

4. In vielen Gemeinden ist die Begabtenförderung ein Bestandteil der integrativen Schulungsform. Im Wesentlichen bieten diese Schulgemeinden spezielle Zusatzförderung, meist im Sinne von projektorientiertem Lernen zusätzlich zum ordentlichen Unterricht, an. In ganz seltenen Fällen werden auch Privatschulplatzierungen mitfinanziert, wenn trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten einer Schulgemeinde keine adäquate Förderung möglich ist.

7./8. In vielen anderen Ländern dürfte die Förderung der besonders Begabten und Hochbegabten in Privatschulen erfolgen; über Fördermassnahmen in öffentlichen Schulen existieren keine vergleichenden Studien. Die Massnahmen zur Begabungsförderung in den verschiedenen Ländern lassen sich infolge der unterschiedlichen Schulsysteme kaum vergleichen.

9. Es besteht vorderhand keine Absicht, dem Kantonsrat einen Antrag zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen über ein Gesamtkonzept zur Förderung von Begabten zu stellen. Eine Änderung des Volksschulgesetzes ist nicht erforderlich, da die Begabtenförderung im Rahmen der bestehenden Vorschriften und Strukturen betrieben werden kann.

5. April 2005

Wortlaut der Interpellation 51.05.07

Interpellation Kempter-Au: «Wie begabt ist der Kanton St.Gallen?»

Die Erkenntnis, dass nicht nur Schülerinnen und Schüler mit Teilschwächen, sondern auch solche mit besonderen und hohen Begabungen gefördert werden sollen, ist heute kaum mehr umstritten. Sonderpädagogische Massnahmen an der Volksschule wie Stütz- und Fördermassnahmen, Deutschkurse, Sonderklassen etc. gehören längst zur Tagesordnung und sind gesetzlich verankert, was im Bereich der Begabtenförderung nicht der Fall ist. Mit andern Worten heisst diese, dass im Kanton St.Gallen keine klare Regelung und Strategie vorhanden ist, welche Ziele in diesem Bereich angestrebt und verfolgt werden. Folgedessen gibt es für die Schulgemeinden auch in finanziellen Fragestellungen zahlreiche Fragezeichen.

Auf der Homepage Netzwerk für Begabungsförderung (Kanton St.Gallen) stösst der interessierte Surfer auf folgende Informationen:

<Das Erziehungsdepartement hofft, auf Grund von Erfahrungen in den Schulgemeinden bei einer nächsten Revision des Volksschulgesetzes Anpassungen vorzunehmen, welche neben den heutigen Fördermassnahmen bei Lerndefiziten auch explizit solche für Schülerinnen und Schüler mit Hochbegabung enthalten und diesen eine individuelle Förderung gewährleisten.>

Ich bitte die Regierung höflich, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch ist gemäss neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen der prozentuale Anteil an speziell Begabten respektive Hochbegabten im Durchschnitt aller Schülerinnen und Schüler?
2. Welche Kantone haben die Begabtenförderung im Gesetz verankert und wie hoch sind die entsprechenden jährlichen Ausgaben für diese Massnahmen?
3. Wieviele Schulgemeinden im Kanton St.Gallen bieten (separative) Angebote im Bereich der Begabtenförderung an?
4. Wie präsentieren sich diese Angebote und mit welchen Methoden agieren sie im Wesentlichen?
5. a) Wie hoch schätzt der Kanton St.Gallen die nötigen Ausgaben für eine kantonsweite Förderung der besonders Begabten und Hochbegabten ein?
b) Für die fördernden Massnahmen in der Volksschule besteht ein Pensenpool. Welche Möglichkeiten ergeben sich für die Finanzierung der Angebote für besonders begabte Schülerinnen und Schüler?
6. Wie hoch sind heute die Ausgaben für die sonderpädagogischen Massnahmen im Kanton St.Gallen als Vergleich dazu und wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler ist davon betroffen?
7. Wie handhaben andere Länder die Thematik der Begabtenförderung?

8. Gibt es Länder, welche Begabtenförderung schon sehr lange betreiben und fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse daraus resultieren?
9. Ist das oben zitierte Commitment so zu verstehen, dass die Regierung gewillt ist, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten mit der Absicht, die Begabtenförderung im Kanton St.Gallen gesetzlich zu verankern? »

21. Februar 2005